



Brüssel, den 12. Januar 2024
(OR. en)

5094/24

LIMITE

JUSTCIV 2
AL 1
JAIEX 3
JAI 10

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0027(CNS)**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit familienrechtlichem Bezug – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Februar 2023 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 81 Absatz 3 AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament wurde am 17. Februar 2023 zu dem Vorschlag gehört und hat am 12. Dezember 2023 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
3. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) hat den Kommissionsvorschlag geprüft und die Delegationen wurden aufgefordert, Bemerkungen dazu vorzubringen. Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen wurde der Vorschlag umformuliert und in der Sitzung der Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) vom 20. Juni 2023 wurde Einvernehmen über den Vorschlag erzielt.² Der Text wurde anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet (Dokument 15124/23). Die Delegationen können dem Vorschlag zustimmen.

¹ 6253/23.
² 15251/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- (a) seine Zustimmung zum Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 15124/23 zu bestätigen und
 - b) dem Rat³⁴ zu empfehlen, dass er den Beschluss über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit familienrechtlichem Bezug in der Fassung des Dokuments 15124/23 annimmt.
-

³ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁴ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.